Zweckverband Statuten

SPITAL**USTER**

Vom Regierungsrat am 25. SEP. 2013
mit Beschluss Nr. 1061 genehmigt

Der Staatsschreiber – Stv.:

A. Bestand und Aufgabe

I. Bestand

Art. 1 – Verbandsbildung
Die politischen Gemeinden Dietlikon, Dübendorf, Egg, Fällanden, Fehraltorf, Greifensee, Hittnau, Maur, Mönchaltorf, Pfäffikon, Russikon, Schwerzenbach, Uster, Volketswil, Wallisellen, Wangen-Brüttisellen und Wildberg bilden unter der Bezeichnung Zweckverband Spital Uster (in der Folge Verband genannt) auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 2 – Rechtspersönlichkeit, Sitz
Der Verband besitzt Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Uster.

Art. 3 – Beitritt weiterer Gemeinden
1 Der Beitritt zum Verband steht jederzeit weiteren zürcherischen Gemeinden offen. Ihre rechtliche Stellung entspricht derjenigen der übrigen Verbandsgemeinden.
2 Über Aufnahme und allenfalls damit verbundene besondere Bedingungen entscheidet die Delegiertenversammlung unter Anhörung der Verbandsgemeinden.

II. Aufgabe

Art. 4 – Verbandszweck
Der Verband bezweckt die spitalmedizinische Grundversorgung im Verbandsgebiet unter Berücksichtigung der regionalen und überregionalen gesundheitspolitischen Bedürfnisse und betreibt dazu vor allem das Spital Uster als Schwerpunktspital (in der Folge auch Spital genannt).

Art. 5 – Aufgabe des Spitals
Das Spital ist für Akutkranke, insbesondere für Patientinnen und Patienten aus dem Verbandsgebiet, bestimmt und gewährt ärztliche Behandlung und Pflege. Es kann ferner Personal ausbilden.

Art. 6 – Kooperationen

Das Spital kann zur Nutzung von Synergien oder zur Bildung von medizinischen Versorgungsketten mit Dritten kooperieren, sofern die Zusammenarbeit dem Verbandszweck oder der effizienten und wirtschaftlichen Betriebsführung dient.

B. Organisation

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 7 – Verbandsorgane und Spitalleitung
1 Die Organe des Verbandes sind:
- die Stimmberechtigten des Zweckverbandes
- die Verbandsgemeinden
- die Delegiertenversammlung
- der Verwaltungsrat
- die Rechnungsprüfungskommission (in der Folge auch RPK)

2 Mit der operativen Führung des Spitals ist die Spitalleitung betraut.

Art. 8 – Beschlussfassung
1 Die Beschlussfassung der Stimmberechtigten des Zweckverbandes erfolgt gemäss Art. 12 dieser Statuten.
2 Die Beschlussfassung der Verbandsgemeinden richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung bzw. des Gemeindegesetzes.
3 Die übrigen Organe gemäss Art. 7 Abs. 1 beschliessen mit einfachem Mehr der vertretenen Stimmen. Sie sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
4 Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den die/der Vorsitzende gestimmt hat.
5 Die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 9 – Amtsdauer
Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Verwaltungsrates sowie der RPK beträgt die Amtsdauer vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 10 – Zeichnungsberechtigung
Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident/die Präsidentin, der Vizepräsident/die Vizepräsidentin und der Leiter/die Leiterin der Geschäftsstelle im Kollektiv zu zweien.

Der Verwaltungsrat kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

II. Entscheide der Stimmberechtigten oder der Gemeinden

Art. 11 – Befugnisse der Stimmberechtigten
Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:
a) die Bewilligung neuer einmaliger Ausgaben, welche den Betrag von CHF 5'000'000.- übersteigen;
b) die Bewilligung von Rechtsgeschäften über Grundeigentum und Belastung von solchem im Werte von mehr als CHF 5'000'000.–;
c) die Bewilligung neuer, jährlich wiederkehrender Ausgaben, welche den Betrag von CHF 1'000'000.- pro Jahr übersteigen;
d) die Einreichung von Initiativen;
e) die Ergreifung des fakultativen Referendums gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung.

Art. 12 – Verfahren
1 Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Verwaltungsrat angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Stadtrat von Uster.

2 Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden des Zweckverbandes zustimmen.

Art. 13 – Befugnisse der Verbandsgemeinden
Dem Beschluss der Verbandsgemeinden sind vorbehalten:
a) die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Delegiertenversammlung, nach Massgabe von Art. 17,18 und 19 der Statuten;
b) die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband nach Art. 40 der Statuten;
c) die Auflösung des Zweckverbandes nach Art. 39 der Statuten;
d) die Änderung dieser Statuten;
e) die Übernahme neuer Verbandsaufgaben im Rahmen des Verbandszwecks gemäss Art. 4 der Statuten.

Art. 14 – Quorum der Verbandsgemeinden
1 Für Entscheide ist die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden erforderlich, die gesamthaft auch mehr als die Hälfte der Beteiligungen halten.
2 Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

III. Initiativrecht und fakultatives Referendum

Art. 15 – Bedingungen für die Initiative
1 Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die im Sinne von Artikel 11 der Statuten dem obligatorischen oder von Art. 16 der Statuten dem fakultativen Referendum unterstehen. Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

2 Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 1'000 Stimmberechtigten mit Wohnsitz im Verbandsgebiet unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden eingereicht wird.

3 Die Initiative ist dem Verwaltungsrat schriftlich einzureichen. Der Verwaltungsrat prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.

Art. 16 – Bedingungen für das fakultative Referendum
1 Einer Abstimmung an der Urne unterliegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung:

a) wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst;
b) wenn binnen 45 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 1'000 Stimmberechtigte mit Wohnsitz im Verbandsgebiet das Begehren stellen;
c) wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung oder ein Drittel der Gemeindevorsteherschaften dies verlangt.

Ein Referendum ist ausgeschlossen, wenn ein Geschäft mit Beschluss von mindestens 4/5 der Delegierten sowie dem Einverständnis des Verwaltungsrates als dringlich erklärt wird.

2 Dem fakultativen Referendum unterstehen unter den Voraussetzungen gemäss Absatz 1 hievor insbesondere Kreditbewilligungen durch die Delegiertenversammlung für neue einmalige Ausgaben des Zweckverbandes, die den Betrag von CHF 1'625'000.- überschreiten oder für neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 325'000.- pro Geschäft.

3 Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:
a) die Wahlen;
b) die Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte;
c) die Abnahme der besonderen Abrechnungen über einmalige Ausgaben;
d) die Festsetzung der Voranschläge;
e) die Genehmigung gebundener Ausgaben;
f) ablehnende Beschlüsse;
g) Anträge an die Verbandsgemeinden;
h) der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht.

4 Die referendumsfähigen Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

5 Das Referendum ist schriftlich beim Verwaltungsrat einzureichen.

IV. Die Delegiertenversammlung

Art. 17 – Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat legt vor Ende der Amtsdauer die Anzahl der Delegierten aufgrund der letztgenehmigten Bilanz, im Verhältnis zu den Beteiligungen aller Verbandsgemeinden, fest:

a) Jede Verbandsgemeinde hat mindestens eine/n Delegierte/n. Ein weitergehender Sitz-Anspruch ergibt sich für Gemeinden, die eine Beteiligung von mehr als 5% halten. Und zwar für jeden weiteren Beteiligungs-Anteil von 5% oder Teilen davon einen. Eine Verbandsgemeinde kann allerdings maximal 8 Delegiertensitze beanspruchen.
b) Die Delegiertenversammlung wählt an ihrer konstituierenden Sitzung zusätzlich eine/n frei praktizierende/n Ärztin/Arzt aus dem Verbandsgebiet, welche/r mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teilnimmt.

Art. 18 – Wahlen

Die Delegierten der Verbandsgemeinden sowie deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden von den Gemeinden im Anschluss an die ordentlichen Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden auf deren Amtsdauer gewählt. Eine delegierte Person soll Exekutivmitglied der betreffenden Verbandsgemeinde sein.

Art. 19 – Konstituierung

1 Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des Stadtpräsidenten/der Stadtpräsidentin von Uster.

2 Die Delegiertenversammlung wählt den Präsidenten/die Präsidentin, der/die zugleich Präsident/in des Verwaltungsrates ist, und den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin. Die Leitung der Geschäftsstelle wird der Spitaldirektion übertragen.

3 Die Protokollführung kann einer dritten Person übertragen werden.

4 An den Sitzungen nehmen teil und zwar mit beratender Stimme:
– die Mitglieder des Verwaltungsrates
– die Mitglieder der Spitalleitung

Art. 20 – Wahlbefugnisse

1 Die Delegiertenversammlung wählt:
a) die Mitglieder des Verwaltungsrates, wobei mindestens ein Mitglied seinen Wohnsitz in der Stadt Uster haben muss;
b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.

2 Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Delegiertenversammlung und im Verwaltungsrat ist mit Ausnahme des Verbandspräsidenten/der Verbandspräsidentin nicht möglich. Delegierte, welche in den Verwaltungsrat gewählt werden, sind zu ersetzen.

Art. 21 – Einberufung
Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicherweise zur Festsetzung der Voranschläge und zur Abnahme der Jahresrechnungen zusammen. Sie tagt überdies:
a) auf Antrag des Verwaltungsrates;
b) infolge vorher beschlossener Vertagung;
c) auf Antrag eines Drittels ihrer Mitglieder;
d) auf Verlangen der Gemeindevorsteherschaften von drei Verbandsgemeinden.

Art. 22 – Aufgaben und Kompetenzen
Der Delegiertenversammlung stehen zu:
a) die Beschlussfassung über die Aufnahme und Entlassung von Verbandsgemeinden oder die Beteiligung weiterer Gemeinden;
b) die Oberaufsicht über den Verband;
c) die Festsetzung der Voranschläge, die im Rahmen des kantonalen Rechts auch als Globalbudget ausgestaltet werden können;
d) die Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte;
e) die Beschlussfassung über die Gewinnverwendung bzw. Verlustdeckung im Rahmen der Statuten und auf Antrag des Verwaltungsrates;
f) die Abnahme der besonderen Abrechnungen über neue einmalige Ausgaben, die von ihr selbst oder von den Stimmberechtigten des Zweckverbandes bewilligt wurden;
g) die Verabschiedung von Vorlagen zuhanden der Verbandsgemeinden oder der Stimmberechtigten des Zweckverbandes;
h) die Bewilligung neuer einmaliger Ausgaben oder von Sonderkrediten, welche im Voranschlag nicht enthalten sind, im Umfang von mehr als CHF 1'625'000.- und höchstens CHF 5'000'000.-;
i) die Bewilligung von Rechtsgeschäften über Grundeigentum und Belastung von solchem im Wert bis höchstens CHF 5'000'000.-;
k) die Bewilligung neuer jährlich wiederkehrender Ausgaben im Betrag von mehr als CHF 325'000.- bis CHF 1'000'000.-, ausgenommen die dem Verwaltungsrat vorbehaltene Bewilligung fester Stellen;
l) die Festsetzung der Entschädigungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Verwaltungsrates, der RPK sowie allenfalls der von der Delegiertenversammlung gewählten Kommissionen;
m) der Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung.

V. Der Verwaltungsrat

Art. 23 – Konstituierung
1 Der Verwaltungsrat besteht aus 7 Mitgliedern. Präsident/in des Verwaltungsrates ist der/die Präsident/in der Delegiertenversammlung; im Übrigen konstituiert sich der Rat selbst.
2 Der Verwaltungsrat bestimmt, wer das Protokoll führt. Diese Person braucht nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein.
3 Der/die Spitaldirektor/in führt das Sekretariat des Verwaltungsrates.
4 Der Verwaltungsrat kann nach Bedarf Mitglieder der Spitalleitung mit beratender Stimme zu den Sitzungen beiziehen.

Art. 24 – Aufgaben und Kompetenzen
1 Der Verwaltungsrat übt die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle über das Spital aus. Er erlässt Richtlinien für die Unternehmenspolitik und lässt sich regelmässig über den Geschäftsgang orientieren.
2 Der Verwaltungsrat ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Delegiertenversammlung oder einem anderen Organ des Verbandes durch Gesetz, Statuten oder Reglemente vorbehalten sind.
3 Dem Verwaltungsrat kommen im Einzelnen die folgenden Aufgaben zu:
a) die Festlegung der Ziele und der Politik sowie der daraus abgeleiteten lang- und mittelfristigen Pläne des Spitals und Überwachung ihrer Einhaltung;
b) die Erteilung der Weisungen;
c) die Festlegung der Organisation und der Spitalleitungs-Zusammensetzung sowie den Erlass eines Organisationsreglements nach Massgabe von Art. 25 der Statuten;
d) die Oberaufsicht über die mit der operativen Führung des Spitals betrauten Spitalleitungs-Mitglieder, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
e) die Anstellung und Entlassung des Spitaldirektors/der Spitaldirektorin, der weiteren Mitglieder der Spitalleitung sowie aller Chefärztinnen und Chefärzte;
f) die Regelung der Zeichnungsberechtigung, nach Massgabe von Art. 10 der Statuten;
g) die Festlegung des Informations- und Berichtssystems;

h) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzplanung sowie der Finanzkontrolle;
i) die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben ausserhalb des Voranschlages im Umfang von mehr als CHF 125'000.- und höchstens CHF 1'625'000.- pro Jahr;
k) die Bewilligung neuer einmaliger Ausgaben, welche durch selbsttragende andere Finanzierungsformen (Beiträge Dritter, z. B. Sponsoring) getätigt werden können;
l) die Bewilligung jährlich wiederkehrender Ausgaben im Betrag von mehr als CHF 125'000.- bis CHF 325'000.-;
m) die Vorbereitung und Verabschiedung der Voranschläge und der Rechnungen zuhanden der Delegiertenversammlung;
n) die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Geschäfte für die Delegiertenversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
o) die Festlegung der Grundsätze der Personal- und Lohnpolitik;
p) der Entscheid über die Anhebung und den Abstand von Prozessen sowie der Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert von über CHF 125'000.- bzw. bei unbestimmtem Streitwert;
q) die Behandlung aller ausserordentlichen Geschäfte, die von der Spitalleitung unterbreitet werden;
r) die Bewilligung fester Stellen.

4 Der Verwaltungsrat kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.

VI. Die Spitalleitung

Art. 25 – Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen

1 Die Spitalleitung setzt sich zusammen aus dem Spitaldirektor/der Spitaldirektorin, welcher/welche den Vorsitz hat, und der diesem/dieser direkt unterstellten, vom Verwaltungsrat bestimmten weiteren Mitglieder.

2 Der Spitalleitung obliegt die operative Führung des Spitals. Sie untersteht dem Verwaltungsrat und hat jederzeit auf Verlangen Bericht zu erstatten und Rechenschaft abzulegen.

3 Die Spitalleitung erfüllt die ihr nach Massgabe des vom Verwaltungsrat erlassenen Organisationsreglements übertragenen Aufgaben:
a) Erarbeiten der Ziele und der Politik sowie der daraus abgeleiteten Planung zuhanden des Verwaltungsrates;
b) die laufende und unverzügliche Information des Verwaltungsrates über alle wichtigen Spital Angelegenheiten;
c) Entscheid in dringlichen Fällen über einstweilige Anordnungen in sämtlichen Angelegenheiten, welche das Spital und den Verwaltungsrat betreffen, mit umgehender Orientierung des Präsidenten/der Präsidentin und des Verwaltungsrates;
d) die Vorlegung von Zwischenabschlüssen und die regelmässige Berichterstattung an den Verwaltungsrat gemäss den von diesem festgelegten Kriterien;
e) die Erarbeitung der Personalpolitik;
f) die Vertretung des Spitals gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und ihren Verbänden, insbesondere gegenüber der Pensionskasse;
g) die Anstellung, Führung und Entlassung des Personals;
h) die Bewilligung neuer einmaliger oder jährlich wiederkehrender Ausgaben, die den Betrag von CHF 125'000.- nicht übersteigen;
i) der Entscheid über die Anhebung und den Abstand von Prozessen sowie den Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert von bis zu CHF 125'000.-.

VII. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 26 – Zusammensetzung, Unvereinbarkeit

1 Die Rechnungsprüfungskommission setzt sich aus 5 fachlich ausgewiesenen Mitgliedern zusammen. Sie wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten/die Präsidentin.

2 Das Personal des Spitals sowie Mitglieder der Delegiertenversammlung und des Verwaltungsrates dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören. Im Übrigen finden die für die Rechnungsprüfungskommissionen der Gemeinden geltenden Unvereinbarkeitsbestimmungen Anwendung.

Art. 27 – Aufgaben

1 Die Rechnungsprüfungskommission prüft Voranschläge, Jahresrechnungen, Anträge mit finanziellen Auswirkungen, die in die Kompetenz der Delegiertenversammlung oder der Stimmberechtigten des Zweckverbandes fallen und die besonderen Abrechnungen zuhanden der Delegiertenversammlung.

2 Die Rechnungsprüfungskommission erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 28 – Massgebliche Bestimmungen, besondere Revisionsaufgaben

1 Für die Tätigkeit der Rechnungsprüfungskommission gelten im Übrigen die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Verordnung über den Gemeindehaushalt.

2 Auf übereinstimmende Beschlüsse der Rechnungsprüfungskommission und des Verwaltungsrates kann eine unabhängige und anerkannte Prüfstelle mit Revisionsaufgaben betraut werden.

C. Finanzierung, Beteiligungen und Rechnungswesen

I. Finanzierung

Art. 29 – Grundsätze

1 Der Verband wird im gesundheitspolitischen Interesse der Verbandsgemeinden sowie nach unternehmerischen Grundsätzen geführt und trägt sich durch die Entgelte seiner Leistungen selbst.

2 Der Verband ist verpflichtet, seine langfristige Werterhaltung und seine Finanzierung sicher zu stellen. Er bildet dazu Eigenkapital, hält seine Bilanz ausgewogen und ist bestrebt, angemessene Gewinne zu erzielen.

II Beteiligungen

Art. 30 – Vermögens- und Eigentumsverhältnisse

1 Die Investitionsbeiträge der Verbandsgemeinden, die vor dem Inkrafttreten des Spitalplanungs- und Spitalfinanzierungsgesetzes an den Zweckverband geleistet worden sind, werden rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in unverzinsliche Beteiligungen umgewandelt.

2 Massgebend ist der Restbuchwert entsprechend der Berechnungsweise, die die Verordnung über die Umwandlung von Investitionsbeiträgen an Spitäler vom 5. Oktober 2011 mit Bezug auf die Umwandlung früherer Investitionsbeiträge in Guthaben oder Darlehen des Kantons vorsieht.

3 Die vom Zweckverband erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sind in dessen Eigentum.

Art. 31 – Freiwillige Einlagen

1 Die Verbandsgemeinden können zur Finanzierung von Investitionsvorhaben freiwillig Einlagen machen und damit ihre unverzinsliche Beteiligung erhöhen.

2 Die Delegiertenversammlung kann eine freiwillige Einlage durch eine Verbandsgemeinde mit Mehrheitsbeschluss ablehnen.

Art. 32 – Fremdmittelaufnahme

Der Zweckverband kann zur Finanzierung von Investitionsvorhaben und zur Sicherung der Liquidität bei seinen Mitgliedern oder Dritten Fremdmittel aufnehmen.

Art. 33 – Gewinnverwendung oder Verlustdeckung

1 Aus dem Betriebsgewinn ist vordringlich das Eigenkapital zu äufnen. Insbesondere sollen in den Erträgen enthaltene und überschüssige Investitionsanteile dem Eigenkapital zur Refinanzierung der Anlagen sowie langfristigen Sicherstellung des Verbandszwecks zugewiesen werden.

2 Eine allfällige und von der Delegiertenversammlung zu beschliessende Ausschüttung an die Verbandsgemeinden im Umfang von maximal zwei Dritteln des verbleibenden Gewinnes richtet sich nach deren finanziellen Beteiligungen.

3 Allfällige Betriebsverluste werden aus dem Eigenkapital gedeckt; vorbehalten bleibt Absatz 4 hiernach.

4 Sofern die Delegiertenversammlung beschliesst, dass die Verbandsgemeinden Betriebsverluste zu decken haben, sind diese von den Verbandsgemeinden nach Massgabe ihrer finanziellen Beteiligungen am 31.12. des Rechnungsjahres anteilsmässig zu tragen.

III Rechnungswesen

Art. 34 – Finanzhaushalt und Buchführung

1 Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2012 einen eigenen Finanzhaushalt.

2 Die Betriebs-, die Investitions- und die Kostenrechnung werden nach den für den Zweckverband massgebenden Vorschriften erstellt.

3 Für Projekte mit separatem Kreditbeschluss der Delegiertenversammlung oder der Stimmberechtigten des Zweckverbandes wird jeweils eine besondere Abrechnung erstellt.

4 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

D. Aufsicht, Rechtsschutz und Haftung

Art. 35 – Aufsicht
Der Verband unterliegt der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.

Art. 36 – Rechtsschutz, Verbandsstreitigkeiten
Streitigkeiten zwischen den Verbandsorganen, zwischen dem Verband und den Verbandsgemeinden oder zwischen den Verbandsgemeinden unter sich, die sich aus dem Vollzug dieser Statuten ergeben, sind auf dem Wege des Verwaltungsprozesses nach den geltenden Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

Art. 37 – Anfechtung von Beschlüssen
Beschlüsse und Verfügungen der Verbandsorgane können nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes angefochten werden, soweit nicht Privatrecht zur Anwendung kommt.

Art. 38 – Haftung
Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach ihren Beteiligungen.

E. Auflösung, Austritt und Liquidation

Art. 39 – Auflösung
Der Verband kann durch übereinstimmende Beschlüsse sämtlicher Verbandsgemeinden aufgelöst werden.

Art. 40 – Austritt
Verbandsgemeinden können unter Beachtung einer zweijährigen Frist auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten.

Art. 41 – Finanzielle Folgen
1 Die Beteiligung einer Verbandsgemeinde, die gemäss Art. 40 aus dem Verband austritt, wird in ein nachrangiges zinsloses Darlehen umgewandelt, das innert maximal 15 Jahren zurückbezahlt werden muss. Die minimale jährliche Amortisation beträgt 1/15.
2 Als Umwandlungswert gilt das Mittel der folgenden zwei Werte:
a) Teuerungsbereinigter Nominalwert der Beteiligung am 1. Januar 2012 zuzüglich teuerungsbereinigte Nominalwerte der nach Art. 31 erhöhten Beteiligungen;
b) effektiver Wert zum Austrittszeitpunkt.

Art. 42 – Anteile am Liquidationsergebnis
1 Im Falle der Auflösung des Verbandes richten sich die Anteile der Verbandsgemeinden an einem allfälligen Liquidationsergebnis nach ihren Beteiligungen.
2 Die Delegiertenversammlung bestimmt die Art der Liquidation.

Art. 43 – Streitigkeiten
Streitigkeiten über die Verbandsauflösung, den Austritt einer einzelnen Verbandsgemeinde und die Liquidation sind gemäss Art. 36 zu erledigen.

F. Schlussbestimmungen

Art. 44 – Rechtskraft
Die Statuten treten nach rechtskräftiger Zustimmung der Verbandsgemeinden rückwirkend per 1. Januar 2012 in Kraft und ersetzen die Vereinbarung vom September 2009.

Uster, 9. Mai 2012

Reinhard Giger
Präsident des Zweckverbandes

Andreas Mühlemann
Spitaldirektor